

Merkblatt Rückerstattung der Kosten für FlexTax für SchülerInnen der Orientierungsstufe

1. Zweck

Die Schule der Gemeinde Stetten unterhält keine Sonderklassen und keine Orientierungsstufe (Real- und Sekundarstufe); die SchülerInnen besuchen den Unterricht in der Stadt Schaffhausen (in der Regel im Schulhaus Gräfler). Die daraus entstehenden Fahrkosten der öffentlichen Verkehrsmittel werden durch die Gemeinde getragen.

2. Anspruch

Ein Anspruch auf Rückerstattung der FlexTax-Abonnementskosten der öffentlichen Verkehrsbetriebe besteht für jedes in Stetten wohnhafte Kind, welches

- die Orientierungsschule bis und mit 3. Real- / Sekundarschule, oder
- direkt ab der 2. Sekundarschule die 1. Klasse der Maturitäts- oder Diplommittelschule besucht.

Erziehungsberechtigten, die unter dem Jahr nach Stetten zuziehen, steht der Rückerstattungsanspruch pro rata zu.

3. Bekanntmachung

Das Antragsformular wird August/September - wenn die Schulbehörde Stetten vom Städtischen Schulamt und der Kantonsschule die entsprechenden SchülerInnenlisten erhalten hat - automatisch zugestellt.

Neuzugezogene Eltern mit schulpflichtigen Kindern der Orientierungsstufe erhalten das Merkblatt im ersten Monat nach dem Zuzug.

4. Abwicklung der Rückerstattung

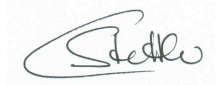
Die Rückerstattung erfolgt auf der Basis der Abonnementspreise für die FlexTax-Zonen 10 und 20 der öffentlichen Verkehrsbetriebe (Stand August 2009 CHF 440.--). Auch SchülerInnen, die regelmässig mit dem Fahrrad den Schulweg absolvieren, wird der Betrag überwiesen.

Die Erziehungsberechtigten beantragen die Rückerstattung mittels Antragsformular unter Beilage eines Einzahlungsscheins. Ein Beleg über den Kauf eines Busabonnements ist nicht erforderlich.

Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung gilt für das Schuljahr 09/10.

Sie wird in geeigneter Weise veröffentlicht (Webseite Gemeinde Stetten).



Claudia Stettler
Schulpräsidentin